



4021 Linz, Fabrikstraße 32

Linz AG Linien 12, 25 (Parkbad), 19 (Brucknerhaus) und 27 (Lüfteneggerstraße)

Telefon: (0732) 7720-15585

Fax: (0732) 7720-214853

E-Mail: [uvs.post@ooe.gv.at](mailto:uvs.post@ooe.gv.at)

<http://www.uvs-ooe.gv.at>

DVR. 0690392

Geschäftszahl:

**VwSen-820669/2**

Datum:

Linz, am 8. November 2007

Mitglied, Bericht(er)/in, Bearbeiter/in:

Präsidium

Zimmer, Rückfragen:

4A03, Tel. Kl. 15681

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Stubenring 1  
1011 Wien

[st4@bmvit.gv.at](mailto:st4@bmvit.gv.at)

## **12. FSG-Novelle und StVO-Novelle, Entwurf - Stellungnahme**

(zu BMVIT-170.706/0007-II/  
ST4/2007 vom 22. Oktober  
2007)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf einer 12. FSG-Novelle und einer StVO-Novelle teilt der Oö. Verwaltungssenat aus der Sicht der von ihm zu vertretenden Interessen mit:

### **1. Allgemein zum vorliegenden Entwurf:**

Wesentliche Elemente des Normtextes scheinen in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unbestimmt und auch inhaltlich kaum nachvollziehbar zu sein.

Die im Vorblatt dargestellten finanziellen Auswirkungen enthalten weder die für den Bereich des sonstigen (Hilfs-)Personals notwendigen Aufwendungen noch die Kosten für das Berufungsverfahren vor den Unabhängigen Verwaltungssenaten. Vor dem Hintergrund, dass durch die

vorgesehenen strengeren Regelungen die Anzahl der Berufungsverfahren vermutlich (nicht unbeträchtlich) steigen wird, ist von einer deutlichen Mehrbelastung der Unabhängigen Verwaltungssenate zu rechnen.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

Verfassungsrechtlich bedenklich scheint auch die geplante strengere „Sanktion“ im FSG, insbesondere der Umstand, dass der Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „§ 14 Abs. 8“-Übertretungen auf fünf Jahre ausgedehnt werden soll (§ 7 Abs. 3 Z. 17 FSG) und eine Verknüpfung eines „normalen“ Vormerksdelikts mit einem „§ 14 Abs. 8“-Delikt vorgesehen ist (§ 7 Abs. 3 Z 16 FSG).

Die im § 41 Abs. 9 FSG vorgesehene Rückwirkung dürfte ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich sein.

Mit freundlichen Grüßen!

Wolfgang Steiner  
(Vizepräsident)

### **Ergeht abschriftlich an:**

1. das Präsidium des Nationalrats
2. Amt der Oö. Landesregierung-Verfassungsdienst  
zur Kenntnis.